

Entgeltordnung für die Maßnahme

„Betreute Grundschule“ an der Fehrs-Schule Itzehoe

§ 1

Allgemeines

1. Für die Teilnahme an der Maßnahme „Betreute Grundschule“ an der Fehrs-Schule Itzehoe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben.
2. Der Träger der Maßnahme (Stadt Itzehoe) oder eine von ihm beauftragte Stelle darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern werden durch die Konzeption der Maßnahme „Betreute Grundschule“ an der Fehrs-Schule Itzehoe und einen zu schließenden Betreuungsvertrag geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Maßnahme „Betreute Grundschule“ auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.
2. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 03. Werktag einzuzahlen.
3. Bei einer durchgehenden Erkrankung des Kindes ist die teilweise Erstattung des entrichteten Entgeltes erst ab dem 6. Krankheitstag (Schultag) möglich. Der Erstattungsbetrag wird - sofern die Betreuung fortgesetzt wird - mit den Folgebeiträgen verrechnet.

§ 3

Höhe des Entgeltes

Für die Betreuung ist von den Eltern / Elternteilen ein Betrag in Höhe von 1,50 € pro Kind und Tag zu zahlen. Für „Besucherkinder“ beträgt das Entgelt 2,00 € pro Kind und Tag.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Entgelte

Ist die Entrichtung des Entgeltes nicht oder nicht in voller Höhe möglich, so können die Erziehungsberechtigten beim Träger der Maßnahme „Betreute Grundschule“ einen Antrag auf Entgeltermäßigung bzw. Entgelterlass stellen. Dieser Antrag ist zu begründen.

§ 5

Ende der Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht endet zu dem in der Kündigung bezeichneten Zeitpunkt.

§ 6
Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Maßnahme „Betreute Grundschule“ aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.08.2007 in Kraft.

Itzehoe, 13.03.2008

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Rüdiger Blaschke